4. Begünstigte

[1]Begünstigte sind:

– landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Unternehmen (Betriebsleiter/-innen, Arbeitnehmer/-innen und mithelfende Familienangehörige),

– Kooperationspartner von diesen Unternehmen, die deren Erwerbsmöglichkeit stärken und stabilisieren,

– landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Unternehmen in Gründung.

[2]Es sind ausschließlich Unternehmen förderfähig, die unter die Definition kleiner Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 fallen.

[3]Von der Förderung ausgeschlossen sind:

– Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,

– Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der Kommission noch nicht nachgekommen sind.